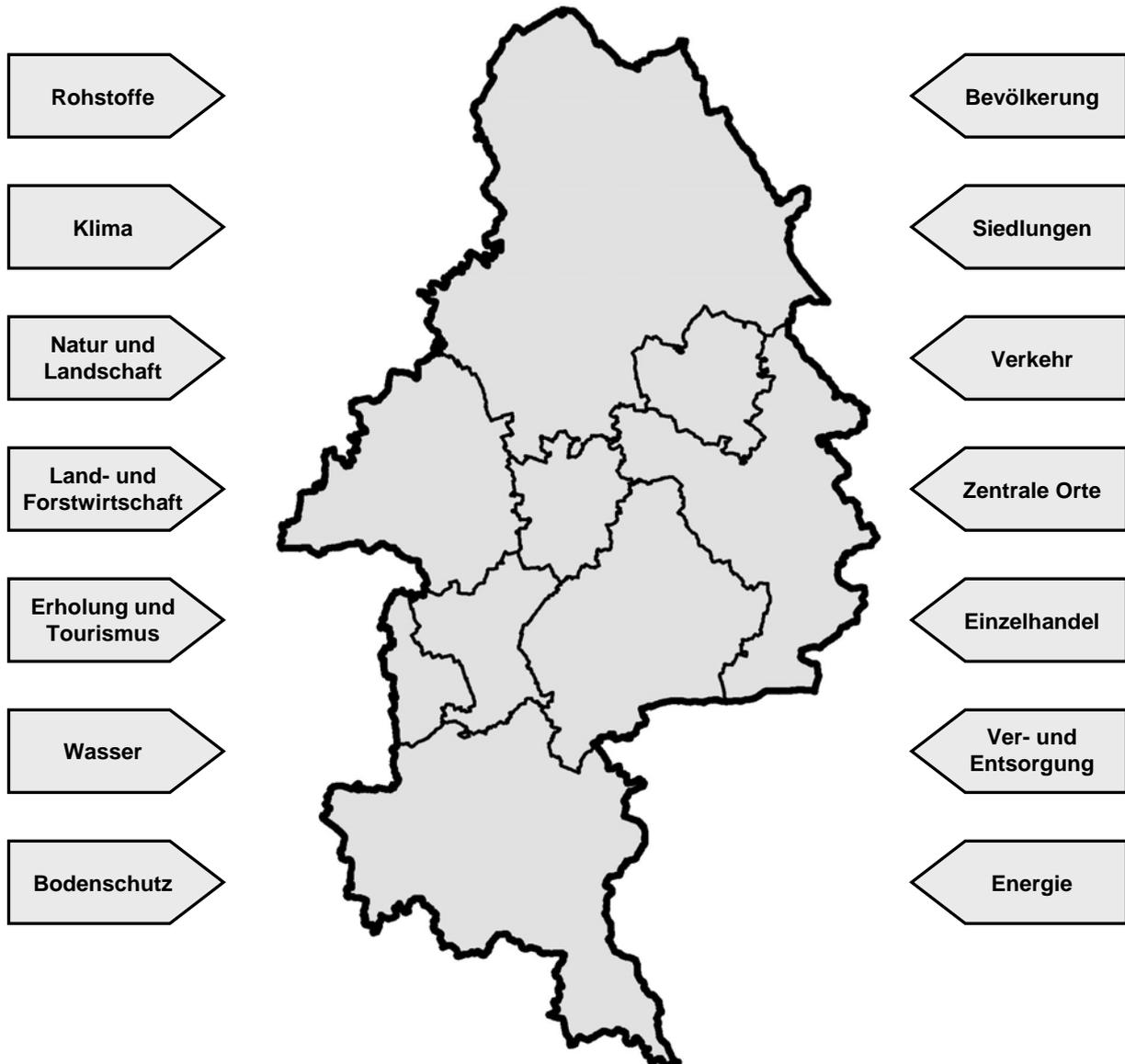




Zweckverband
Großraum
Braunschweig



Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig - Entwurf 2007

Beschreibende Darstellung

Herausgeber
ZWECKVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Tel.: 0531 - 2426220
Fax.: 0531 - 2426242
e-mail: rrop@zgb.de

Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

- (1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind
 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
 2. Vorsorge für einzelne Raumbfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.
- (2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind
 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
 5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken,
 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen,
 7. die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten auszugleichen,
 8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen.
- (3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung,
2. Ziele der Raumordnung:
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums,
3. Grundsätze der Raumordnung:
allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,
4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,
5. öffentliche Stellen:
Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel,
7. Raumordnungspläne:
der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 und die Pläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne) nach § 9.

Inhalt

Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz (ROG)	I
Inhalt	II
Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2007 für das Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig	IV
Bekanntmachung des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom	V
Geltungsrahmen	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
I Die Entwicklung des Großraums Braunschweig	1
1 Leitbilder.....	1
1.1 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration.....	1
1.2 Das wirtschaftsstrukturelle Leitbild der Wissenschafts- und Technologieregion.....	2
1.3 Das verkehrsstrukturelle Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung	2
1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung.....	3
1.5 Das kooperative Leitbild der regionalen Verantwortungsgemeinschaften.....	3
2 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung - Raumstruktur.....	4
2.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig	4
2.2 Einbindung übergeordneter Entwicklungen - Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen.....	4
II Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen	5
1 Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen.....	5
1.1 Dezentrale Konzentration	5
1.1.1 Zentrale-Orte-Konzept	5
1.1.2 Siedlungsachsen.....	7
1.1.3 Funktionale Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten	7
2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	9
2.1 Großflächiger Einzelhandel.....	9
2.2 Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur	10
III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz	11
1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	11
1.1 Naturraumbezogene Freiraumentwicklung.....	11
1.2 Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung	11
1.3 Natura 2000	11
1.4 Natur und Landschaft.....	12
1.5 Kulturlandschaft	13
1.6 Großschutzgebiete	13
1.7 Bodenschutz	14
2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	14
2.1 Landwirtschaft.....	14
2.2 Wald und Forstwirtschaft	15
2.3 Rohstoffgewinnung	16
2.4 Erholung und Tourismus.....	17
2.5 Wasserwirtschaft.....	18
2.5.1 Oberflächengewässer	18
2.5.2 Grundwasser.....	19
2.5.3 Wasserversorgung.....	20
2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	20
3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	21
IV Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale.....	22
1 Mobilität, Verkehr, Logistik	22
1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilitätsbewältigung.....	22

1.2	ÖPNV	22
1.3	Schienerverkehr	22
1.4	Straßenverkehr	23
1.5	Fahrradverkehr.....	23
1.6	Wasserstraßen und Häfen	24
1.7	Luftverkehr	24
1.8	Logistik	24
2	Information und Kommunikation	24
3	Energie	25
3.1	Energie allgemein	25
3.2	Kraftwerkstandorte	25
3.3	Energietransportleitungen.....	26
3.4	Erneuerbare Energien.....	26
3.4.1	Windenergienutzung	26
3.4.2	Wasserkraftnutzung	28
3.4.3	Solarenergienutzung	28
3.4.4	Geothermie	28
3.4.5	Nachwachsende Rohstoffe	28
4	Abwasserbeseitigung	28
5	Abfallwirtschaft / Abfallentsorgung	29
6	Altlasten.....	30
7	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	31
7.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung.....	31
7.2	Militärische Verteidigung.....	31
V	Umweltbericht - Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	33
VI	Verfahrensrechtliche Hinweise	37
1	Rechtswirkung (des RROP)	37
2	Information der Öffentlichkeit	37
3	Verletzung von Verfahrensvorschriften.....	37
VII	Quellenverzeichnis.....	38
1	Rechtsvorschriften	38
2	Literatur	38

**Satzung über die Feststellung
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2007
für das Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig**

**Bekanntmachung
des Zweckverbands Großraum Braunschweig
vom**

Geltungsrahmen

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BS	Braunschweig
DOC	Designer Outlet Center
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FREK	Regionales Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig
GF	Gifhorn
GS	Goslar
HE	Helmstedt
IV	Individualverkehr
K	Kreisstraße
KrW- / AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
L	Landesstraße
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIV	motorisierter Individualverkehr
NDS	Niedersachsen
nds.	niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PE	Peine
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SG	Samtgemeinde
SUP	Strategische Umweltprüfung
SZ	Salzgitter
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WF	Wolfenbüttel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WOB	Wolfsburg
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

I Die Entwicklung des Großraums Braunschweig

1 Leitbilder¹

- (1) Die räumlichen Leitbilder greifen die des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1995 auf und beruhen auf dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung des Raumordnungsgesetzes (ROG), wonach die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind und so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen. Leitbilder haben vor allem eine Orientierungsfunktion; sie beschreiben grundsätzliche Zielrichtungen und stecken den Rahmen für das RROP und dessen Umsetzung durch die regionalen Akteure ab. Aus diesen Leitbildern werden die fachlichen Grundsätze und Ziele des RROP abgeleitet.

1.1 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration

Arbeitsmarktentwicklung stabilisiert Folgen des demographischen Wandels

- (1) Die künftige Regionalentwicklung wird besonders durch den demographischen Wandel beeinflusst. In den nächsten 10 Jahren ist mit einem geringen Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Die Altersstruktur verändert sich kontinuierlich hin zu einem geringeren Anteil von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitig steigendem Seniorenanteil. Die erwerbsfähige Bevölkerung altert weiter, was zu Veränderungen des Nachfrageverhaltens und zu einem zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte führt.
- (2) Die Großstädte werden wegen ihrer spezifischen Altersstruktur Einwohner verlieren. Andererseits gibt es im Umfeld der Großstädte Gemeinden, die wachsen. Schließlich werden sich Gemeinden im ländlich-peripheren Bereich auch weiterhin auf sinkende Einwohnerzahlen einstellen müssen. Mit Hilfe einer offensiven regionsweiten Arbeitsmarktpolitik gelingt es, Folgen des demographischen Wandels zu stabilisieren.

Stärkung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

- (3) Zur Stabilisierung der Siedlungsentwicklung ist die Ausrichtung auf das System der Zentralen Orte sowohl bei wachsenden als auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen unverzichtbar. So wird der Erhalt und die Stärkung der im Großraum Braunschweig gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur gewährleistet. Dazu wird das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration verfolgt. Es setzt grundsätzlich auf eine Sicherung und Entwicklung der gewachsenen Siedlungskerne und wird die Funktionen der zentralen Orte als effiziente Versorgungssysteme, wirtschaftliche Entwicklungspole und als Verknüpfungspunkte eines integrierten Verkehrssystems stärken².
- (4) In strukturschwachen und vom Bevölkerungsrückgang gefährdeten Räumen sind die zentralen Orte diejenigen Orte, die eine Mindestversorgung der Bevölkerung gewährleisten bzw. Orientierungspunkte für ein politisches Gegensteuern bieten können.
- (5) Teilräumliche Besonderheiten werden bei der Umsetzung des Leitbildes der dezentralen Konzentration berücksichtigt. Das Zentrale-Orte-Konzept erfährt eine Flexibilisierung im Hinblick auf die differenzierte Siedlungsentwicklung im Großraum Braunschweig. Es wird ergänzt durch die Festlegung von Standorten mit besonderen Funktionszuweisungen sowie gegliederten Siedlungsachsen entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs und leistungsfähiger RegioBuslinien mit einer angepassten Entwicklung im Umfeld der Stationen und Haltestellen.

¹ Die Leitbilder entfalten im Gegensatz zur übrigen Beschreibenden Darstellung keine Bindungswirkung nach § 4 ROG.

² Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.12.2001, Ziffer 1

Ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung sichert die zentralen Standorte

- (6) Eine regional abgestimmte Einzelhandelsentwicklungspolitik führt zu einer attraktiven Handelslandschaft. Sie sichert die grundzentralen Versorgungskerne und stützt eine ausgewogene Nahversorgung. Versorgungsdisparitäten der Gemeinden werden untereinander abgebaut. Die mittel- und oberzentralen Handelsfunktionen der Innenstädte werden gestärkt.

1.2 Das wirtschaftsstrukturelle Leitbild der Wissenschafts- und Technologieregion

Kooperative Wirtschafts- und Innovationspolitik

- (1) Die Vielfalt und den Ausbau der Industrie- und Forschungsregion, der Dienstleistungs- und Freizeitregion einschließlich Tourismus sowie der Bildungs- und Kulturregion fördern die Akteure im Großraum Braunschweig. Traditionelle Wirtschaftszweige werden mit neuen Branchen, innovative Forschungsschwerpunkte mit vorhandenen Stärken verknüpft. Die vorhandene hohe technologische Leistungsfähigkeit wird weiter ausgebaut. Sowohl in Bezug auf die Forscherdichte, als auch den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben am Bruttoinlandsprodukt nimmt der Großraum Braunschweig eine europäische Spitzenposition ein und unterstützt die Anstrengungen zur Entfaltung endogener Potentiale sowie der Clusterpolitik.

Stärkung des Wirtschaftsraums

- (2) Eine zukunftsfähige und innovative Regionalentwicklung gewährleistet attraktive Lebens- und Standortbedingungen im Großraum. Sie schafft durch Informationen über planungsrelevante Standortbedingungen und abgewogene Zielaussagen verlässliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln und stärkt dadurch den ganzen Wirtschaftsraum. Die Umsetzung dieses raumordnerischen Leitbildes wird durch ein gegenüber der heutigen Situation deutlich verbessertes Regionalmarketing begleitet.

Mit der Metropolregion zu mehr Internationalität

- (3) Die Mitwirkung und Mitgestaltung der Metropolregion Hannover - Braunschweig - Göttingen trägt sowohl zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region als auch zur Erschließung von Synergien und Kooperationspotentialen und somit auch zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit bei. Die Verteilungs- und Bündelungsfunktion (Gateway-Funktion) der Metropolregion wird durch Ausbau der technischen Infrastruktur auf internationales Niveau gebracht.

1.3 Das verkehrsstrukturelle Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung

Systemübergreifende Verkehrsmittelwahl

- (1) Einem steigenden Mobilitätsbedürfnis wird durch den Individualverkehr (Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrrad) und durch einen bedarfsgerechten Öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn) Rechnung getragen. Die Sicherung und Entwicklung der Verkehrssysteme erfolgt in Anpassung an deren verkehrswirtschaftlicher Bedeutung für eine systemübergreifende Mobilitätssicherung und unter Berücksichtigung der teils räumlichen Verhältnisse im Großraum Braunschweig sowie der demographischen Rahmenbedingungen. Regional bedeutsame Aus- und Neubauprojekte der gesamten Verkehrsinfrastruktur werden vorangetrieben. ÖPNV und Radverkehr tragen zur Entlastung des motorisierten Individualverkehrs bei.

Leistungsfähiger ÖPNV in den urbanen Kernen als interregionaler Wettbewerbsfaktor

- (2) Mit dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr in den städtischen Kernräumen des Großraums Braunschweig gewinnt der Umweltverbund an Bedeutung. Dabei stellt der ÖPNV eine attraktive und volkswirtschaftlich tragfähige Alternative zum Individualverkehr dar und wird auch als interregionaler Wettbewerbsfaktor hinsichtlich einer zukunftsfähigen Mobilitätsinfrastruktur verstanden.

Partnerschaft von IV und ÖV im suburbanen Raum

- (3) Im suburbanen Raum wird eine Partnerschaft des Individualverkehrs (Auto, Fahrrad) und des ÖPNV dazu beitragen, die vielfältigen Mobilitätsbedürfnisse in einem Mix aus privatem Transport und öffentlicher Verkehrsleistung zugunsten einer effektiven und umweltgerechten Mobilitätsbewältigung zu erfüllen.

Differenzierte Angebote im ländlich peripheren Raum

- (4) Die große räumliche Ausdehnung, die zu überwindenden Distanzen, die geringe Bevölkerungsdichte und die gleichzeitig rückläufigen Bevölkerungszahlen im ländlich peripheren Raum erfordern eine differenzierte Mobilitätsbewältigung. Sie bedingt einen den spezifischen Erfordernissen angepassten ÖPNV-Linienverkehr. Bei der Erfüllung der vielen unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung gewinnen individuelle Gestaltung des Verkehrs mit bedarfsorientierten ÖPNV-Systemen und bürgerschaftliches Engagement an Bedeutung.

1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung

Lebensqualität durch Sicherung und Aufwertung der Freiräume steigern

- (1) Die regionalen Freiräume ergänzen die Siedlungsbereiche, sie bieten Raum für Land- und Forstwirtschaft, Tiere und Pflanzen, Gewinnung von regenerativen Energien und für die Erholung. Die regionalen Freiräume lassen Frischluftströme entstehen und verbessern das Kleinklima in den Städten. Darüber hinaus bietet die Vielfalt der Freiräume zwischen Harz und Heide im Großraum Braunschweig seinen Bewohnern einen attraktiven und abwechslungsreichen Lebensraum. Die durch Freiräume geprägte Kulturlandschaft trägt als bedeutender "weicher" Standortfaktor zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Großraum Braunschweig bei. Landschaftsbeeinträchtigende Nutzungen wie Windenergieanlagen oder Anlagen zur Massentierhaltung werden in geeigneten Räumen gebündelt, um die übrigen Räume natur- und sozialverträglich freizuhalten.

Zukunftsfähige Freiraumentwicklung gewährleisten

- (2) Im Mittelpunkt der nachhaltigen Regionalentwicklung steht die Verantwortung für kommende Generationen. Hierfür werden die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert, geschützt und weiterentwickelt. Die großräumige ökologische Vernetzung insbesondere entlang der regional bedeutsamen Fließgewässer sichert ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes werden in Anlehnung an das Regionale Freiraumkonzept in geeigneten Teilräumen zur Sicherung und Aufwertung des Naturhaushalts konzentriert.

1.5 Das kooperative Leitbild der regionalen Verantwortungsgemeinschaften

Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen

- (1) Die Hinwendung zu weniger Staat und mehr Eigenverantwortung setzt für eine positive Zukunftsgestaltung den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer Kooperationen bei gleichzeitig verstärktem Bürgerengagement im Großraum Braunschweig voraus. Mit der integrierten Regionalentwicklung und ausgeprägten Kooperationskultur wird die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Heimatraum, dem Großraum Braunschweig, gestärkt. Gleichzeitig werden vermehrte kommunale Kooperationen im Großraum bei Planungen, im kommunalen Verwaltungsvollzug und bei der Daseinsvorsorge Synergieeffekte erzielen.
- (2) Die Regionalplanung berücksichtigt in den relevanten Planungsprozessen durch Einbindung der an der Regionalentwicklung interessierten Öffentlichkeit die Belange zukünftiger Generationen. Die spezifischen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werden dabei besonders beachtet (Gender Mainstreaming).

2 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung - Raumstruktur

- (1) Die besonders durch die naturräumliche Gliederung sowie das Fließgewässersystem geprägte Freiraumstruktur und die auf dem Zentrale-Orte-Konzept beruhende Siedlungsstruktur sollen ebenso wie die gesamte Verkehrsinfrastruktur als prägende Elemente der Raumstruktur bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.

2.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig

- (1) Die bestehende und sich durch ein polyzentrisches Siedlungsgefüge auszeichnende Qualität der Raumstruktur im Großraum Braunschweig soll durch eine den demographischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs- und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden. Daher gilt es generell, diesen gesamträumlichen Planungsansatz als übergeordnete Entwicklungsmaxime den raumwirksamen Planungen zugrunde zu legen. Diese Entwicklungsmaxime soll auch dem vorbeugenden Klimaschutz dienen.
- (2) Die Verkehrsinfrastruktur soll aufgrund ihrer lokalen, teilräumlichen und überregionalen Vernetzungsfunktion bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden.
- (3) Der Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur dient das Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration. Die Siedlungsentwicklung soll je nach teilräumlich differenzierter Dynamik aus Gründen der langfristigen Infrastruktursicherung auf die zentralen Standorte, die Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen oder die Standorte entlang der regional bedeutsamen ÖPNV-Achsen konzentriert werden.
- (4) Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum Braunschweig sollen die Grundzüge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Entwicklungsplanung fördert die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum. Die naturräumliche Vielfalt einerseits und das landschaftstypische Bauen andererseits sollen insgesamt zur regionalen Attraktivitätssteigerung beitragen.
- (5) Wesentliches funktionales Gliederungselement einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung ist die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Die Auen des Fließgewässersystems stellen die wichtigste Grundlage der großräumigen ökologischen Vernetzung im Großraum Braunschweig dar. Sie sollen als gliederndes Element berücksichtigt werden.

2.2 Einbindung übergeordneter Entwicklungen - Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen

- (1) Zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der im Zentrum des erweiterten Europas liegenden Region sollen die wichtigsten Infrastrukturachsen innerhalb der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen sowie mit den nationalen bzw. internationalen Bezugspunkten vernetzt und weiter ausgebaut werden. Dabei kommt der infrastrukturellen Vernetzung der bedeutsamsten Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiestandorte der Metropolregion Hannover - Braunschweig - Göttingen eine besondere Bedeutung zu.

II Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen

1 Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen

- (1) Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Großraums Braunschweig gilt es, die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sowie der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollen frühzeitig bei Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Allem Handeln sollen diesbezüglich allgemein anerkannte Prognosedaten zugrunde gelegt werden.
- (2) Familiengerechter Wohnraum soll vor allem an den zentralen Standorten bereitgestellt werden, um einerseits Zersiedlungsansätze zu vermeiden und andererseits die Infrastrukturauslastung zu stabilisieren.
- (3) Darüber hinaus soll der neu zu errichtende Wohnraum verschiedenen Lebensphasen und -formen gerecht werden.

1.1 Dezentrale Konzentration

- (1) Die Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter zentraler Orte dient der flächendeckenden Sicherung eines Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich. Das Zentrale-Orte-Konzept trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung.
- (2) **Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen hat der Funktion des zentralen Standortes zu entsprechen.**
- (3) **An wichtigen Konzentrationspunkten der Siedlungsentwicklung ist eine Verknüpfung des schienengebundenen ÖPNV mit dem flächenerschließenden ÖPNV herzustellen.**
- (4) Mit der Bündelung der Siedlungsentwicklung soll Folgendes angestrebt werden:
 - Konzentration des Entwicklungspotentials auf zentrale Standorte und Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen,
 - Sicherung und Entwicklung des Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufe und ihren Verflechtungsbereichen hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktionen und der Tragfähigkeit des ÖPNV,
 - Sicherung der Freiraumfunktionen in den Achsenzwischenräumen als Beitrag zur Entwicklung eines attraktiven Wohnumfeldes.

1.1.1 Zentrale-Orte-Konzept

- (1) Die zentralörtliche Gliederung ist wie folgt aufgebaut:
 - Oberzentren,
 - Mittelzentren,
 - Grundzentren,
 - Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen.
- (2) Zentrale Orte haben als Standorte innerhalb der Städte und Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Zentrale Orte sollen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.
- (3) **Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.**
- (4) **Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg festgelegt. Die vorgenannten Oberzentren bilden einen oberzentralen Verbund.**

Zum Oberzentrum Braunschweig gehören aufgrund des dicht bebauten Stadtgebietes sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Bevenrode, Harxbüttel, Geitelde, Timmerlah und Stiddien. Des Weiteren sind die interkommunal zwischen Braunschweig und Salzgitter abgestimmten Gewerbegebietsflächen nördlich der A 39, östlich des Zweigkanals Salzgitter und westlich des Übergabebahnhofs Beddingen dem oberzentralen Funktionsbereich zugeordnet.

Das Oberzentrum Salzgitter umfasst die Ortsteile im Bereich der punktsachialen Siedlungsachse zwischen Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad. Hierzu gehören die Ortsteile Lebenstedt, Engelnstedt, Salder, Bruchmachtersen, Lichtenberg, Reppner, Gebhardshagen, Calbecht, Engerode und Salzgitter-Bad sowie das als "Vorranggebiet Industrielle Anlagen" festgelegte Industriegebiet Salzgitter im nördlichen Stadtgebiet. Des Weiteren sind die interkommunal zwischen Salzgitter und Braunschweig abgestimmten Gewerbegebietsflächen nördlich der A 39, östlich des Zweigkanals Salzgitter und westlich des Übergabebahnhofs Beddingen dem oberzentralen Funktionsbereich zugeordnet.

Das Oberzentrum Wolfsburg wird durch das Hauptsiedlungsband nördlich und südlich des Mittellandkanals mit Ausnahme der Ortsteile Brackstedt, Velstove, Neuhaus, Barnstorf, Heiligendorf, Almke und Neindorf gebildet.

- (5) Mittelzentren sind in den Städten Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Seesen, Wittingen und Wolfenbüttel. Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund.

Das Mittelzentrum Gifhorn besteht aus der Kernstadt Gifhorn und den Ortsteilen Kästorf, Gamsen und Winkel, den Siedlungen Winkler Straße und Alte Riede sowie den im Kreuzungsbereich von B 4 und B 188 gelegenen Ortsteilen.

Das Mittelzentrum Wittingen besteht aus den Ortsteilen Wittingen und Glüsing. Dem Hafen Wittingen kommt ebenfalls mittelzentrale Bedeutung zu. Der Ortsteil Knesebeck übernimmt Versorgungsfunktionen innerhalb des Stadtgebietes Wittingen und bietet aufgrund der vorhandenen Gewerbebetriebe weitere Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich.

Zum Mittelzentrum Bad Harzburg gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Göttingerode und Eckertal.

In der Samtgemeinde Oberharz bildet Clausthal-Zellerfeld das Mittelzentrum. Hierzu gehören die Ortsteile Clausthal und Zellerfeld unter Einbeziehung der Bereiche Erbprinzentanne, Werk Tanne und Schwarzenbach Kurklinik.

Zum Mittelzentrum Goslar gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Bockswiese, Hahnenklee und Hahndorf.

Das Mittelzentrum Seesen besteht aus den Ortsteilen Seesen und Engelde.

Das Mittelzentrum Helmstedt besteht aus den Ortsteilen Helmstedt und Emmerstedt.

Zum Mittelzentrum Peine gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Röhrse, Wendesse und Hof-Schwichelt.

Zum Mittelzentrum Wolfenbüttel gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Salzdahlum, Atzum, Ahlum, Wendessen, Leinde, Adersheim und Fümelse.

- (6) Standorte der Grundzentren sind im:

Landkreis Gifhorn:

die Ortsteile Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meine, Meinersen, Wesendorf, Westerbeck und Weyhausen. Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Brome die Ortsteile Brome und Altendorf.

Landkreis Goslar:

die Ortsteile Braunlage, Langelsheim, Liebenburg, Lutter am Barenberge, St. Andreasberg und Vienenburg.

Landkreis Helmstedt:

die Ortsteile Büddenstedt, Grasleben, Jerxheim, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen, Süplingen und Velpke.

Landkreis Peine:

die Ortsteile Edemissen, Gadenstedt, Groß Ilsede, Hohenhameln, Lengede, Vechelde, Wendeburg. Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Groß Ilsede die Ortsteile Groß Ilsede, Groß Bülten und Ölsburg und zum Grundzentrum Lengede die Ortsteile Lengede und Broistedt sowie zum Grundzentrum Vechelde die Ortsteile Vechelde, Wahle und Vechelade.

Landkreis Wolfenbüttel:

die Ortsteile Baddeckenstedt, Börßum, Cremlingen, Remlingen, Schladen, Schöppenstedt und Sickte. Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Baddeckenstedt die Ortsteile Baddeckenstedt, Oelber am weißen Wege und Rhene.

- (7) Unterhalb der grundzentralen Ebene übernehmen folgende Ortsteile grundzentrale Teilfunktionen:

Landkreis Gifhorn:

Calberlah, Groß Oesingen, Leiferde, Müden (Aller), Rühren, Gr. Schwülper, Steinhorst und Wahrenholz;

Landkreis Goslar:

Othfresen / Posthof und Rhüden;

Landkreis Peine:

Groß Lafferde;

Landkreis Wolfenbüttel:

Burgdorf, Schandelah und die Stadt Hornburg.

- (8) Die Standorte der Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie die Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen sind räumlich funktional abschließend abgewogen und in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

1.1.2 Siedlungsachsen

- (1) Im Großraum Braunschweig haben sich Siedlungsachsen mit einer unterschiedlich dichten Abfolge von Siedlungskonzentrationen herausgebildet, die im engen Zusammenhang mit verkehrsstrukturellen Einrichtungen stehen (siehe [Kapitel IV 1.3](#) und [1.4](#)).
- (2) **Schwerpunkträume der Siedlungsentwicklung sind die Ober- und Mittelzentren. Im Verflechtungsbereich dieser Zentralen Orte sind die Grundzentren, die im Bereich von Siedlungsachsen liegen, als Schwerpunkorte für die Siedlungsentwicklung auszugestalten. Des Weiteren ist die Siedlungsentwicklung im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen Personennahverkehrs bzw. von RegioBuslinien verfügen, zu konzentrieren.**
- (3) Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden. An den anderen zentralen Standorten soll die Siedlungsentwicklung auf die Auslastung vorhandener Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen ausgerichtet werden.

1.1.3 Funktionale Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten

- (1) Die städtebauliche Entwicklung innerhalb der Städte und Gemeinden soll auf die Standorte mit der Entwicklungsaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten ausgerichtet werden.
- (2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll auf eine funktional sinnvolle Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen hingewirkt

werden. Hierbei soll das Leitbild der Dezentralen Konzentration berücksichtigt werden.

- (3) Städte und Gemeinden sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen prüfen, ob geeignete Altgewerbe- oder Altindustrieregionen bzw. ungenutzte oder brachliegende Flächen in Anspruch genommen werden können. Dabei soll die siedlungsökologische Bedeutung dieser Brachen und ihre Bedeutung für die siedlungsbezogene Freiraumversorgung angemessen berücksichtigt werden. Brachgefallene Altgewerbe- und Altindustrieregionen sollen nur dort vorrangig in Anspruch genommen werden, wo solche Gebiete infrastrukturell gut angebunden sind und in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohngebieten stehen.

1.1.3.1 Entwicklungsaufgabe Wohnen

- (1) Die Entwicklungsaufgabe "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" ist den Ober- und Mittelzentren zugewiesen. Festgelegt sind die Oberzentren Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Mittelzentren Clausthal-Zellerfeld, Bad Harzburg, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Seesen, Wittingen und Wolfenbüttel. Darüber hinaus ist innerhalb Salzgitters der Stadtteil Salzgitter-Bad als weiterer Standort festgelegt.
- (2) Als Ergänzungsfunktion zu den Oberzentren nehmen folgende Grundzentren die Entwicklungsaufgabe "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" wahr:
die Ortsteile Meine und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn,
der Ortsteil Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt,
die Ortsteile Lengede und Vechelde im Landkreis Peine,
die Ortsteile Cremlingen und Sickinge im Landkreis Wolfenbüttel.

1.1.3.2 Entwicklungsaufgabe Arbeiten

- (1) Die Entwicklungsaufgabe "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ist den Ober- und Mittelzentren zugewiesen. Festgelegt sind die Oberzentren Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Mittelzentren Clausthal-Zellerfeld, Bad Harzburg, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Seesen, Wittingen und Wolfenbüttel. Darüber hinaus ist innerhalb Salzgitters der Stadtteil Salzgitter-Bad als weiterer Standort festgelegt.
- (2) Als Ergänzungsfunktion zu den Oberzentren nehmen folgende Grundzentren die Entwicklungsaufgabe "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" wahr:
Die Schwerpunktfestlegung für Ilsede / Gadenstedt erfolgt im Zusammenhang mit der Revitalisierung des ehemaligen Hütten- und Kokereigeländes. Weitere Schwerpunktstandorte unterhalb der grundzentralen Ebene sind Hohenhameln / Mehrum (Industriegebiet Ackerköpfe) im Landkreis Peine und Büddenstedt / Offleben im Landkreis Helmstedt.

1.1.3.3 Standorte mit besonderen Funktionen

- (1) Der oberzentrale Verbund der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg hat internationale Bedeutung für den Fahrzeugbau und die Verkehrstechnologie. Er nimmt - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für den Verflechtungsbereich - image- und standortprägende international bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sollen insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschung, Technologie und Kommunikationseinrichtungen gesichert und entwickelt sowie eine angemessene Wissenschafts-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard gewährleistet werden.
- (2) Der mittelzentrale Verbund der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen hat für den Harz und das Harzvorland eine regionale Bedeutung. Die Mittelzentren sind als wichtige Arbeitsmarktstandorte zu sichern und zu entwickeln. Sie haben für den Tourismus und im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur eine landesweite Bedeutung. Clausthal-Zellerfeld ist als Universitätsstandort zu sichern und zu entwickeln.

1.1.3.4 Vorranggebiete Industrielle Anlagen

- (1) **"Vorranggebiete Industrielle Anlagen"** sind für die Standorte Peine, Salzgitter und Wolfsburg festgelegt und bedürfen einer weiteren, differenzierten planerischen Ausgestaltung in Anlehnung an die vorhandenen Strukturen. Dies schließt eine weitere industrielle Entwicklung in den übrigen zentralen Standorten nicht aus.

In allen übrigen Bereichen des Großraums Braunschweig ist eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche und industrielle Entwicklung zu fördern, wobei die Zentralitätshierarchien besonders zu beachten sind.

1.1.3.5 Eigenentwicklung

- (1) Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange.
- (2) Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung. Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand. Der in Absatz (4) genannte Orientierungswert soll für die Wohnbauflächenausweisung Berücksichtigung finden.
- (3) Die bauleitplanerische Konkretisierung der Eigenentwicklung erfolgt über die Bestimmung eines Orientierungswertes für die Wohnbauflächenausweisung, der empirisch ermittelt sich im Planungsraum bewährt hat, ohne die Zentrenstruktur zu belasten.
- (4) Folgender Orientierungswert soll den Planungen in Standorten mit Eigenentwicklung zugrunde liegen:
- ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern.

Die Wohnbauflächenausweisung an einem Standort soll den festgelegten Orientierungswert nicht überschreiten.

Eine Abweichung vom Orientierungswert soll über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse begründet werden und bedarf der Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde. Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht bebaute Flächen sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden.

2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.1 Großflächiger Einzelhandel

- (1) **Eine ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung ist unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen interkommunal zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen.**
- (2) Den im Großraum Braunschweig vielfach nicht ausgeglichenen Versorgungsstrukturen soll unter Wahrung des Berücksichtigungsgebots ortsangemessen begegnet werden.
- (3) **Die Einzelhandelsentwicklung ist auf zentrale Versorgungsbereiche der Ortsteile in den Gemeinden und Innenstadtstandorte zu konzentrieren.**
Einzelhandelsentwicklungen mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind darüber hinaus auch an den sonstigen regional bedeutsamen Einzelhandelsentwicklungsschwerpunkten zulässig und auf diese zu konzentrieren.
- (4) **Als regional bedeutsame Einzelhandelsentwicklungsschwerpunkte außerhalb der zentralen Innenstadtlagen sind festgelegt:**
Braunschweig, Frankfurter-Straße,
Braunschweig, Hansestraße,
Braunschweig, Otto-von-Guerike-Straße,

**Braunschweig, Senefelder-Straße,
Braunschweig, Wendebück,
Salzgitter, J.F.-Kennedy-Straße,
Salzgitter-Bad, Braunschweiger-Straße,
Salzgitter-Thiede, Schäferwiese,
Wolfsburg, Heinenkamp,
Gifhorn, Eyßelheideweg,
Bad Harzburg, Harzburg Nord,
Goslar, Baßgeige,
Goslar, Gutenbergstraße,
Helmstedt, Magdeburger Berg,
Helmstedt, Werner-von-Siemens-Straße,
Peine, Sondergebiet nördlich der Autobahn A 2/Stederdorf,
Wolfenbüttel, Am Rehmanager,
Wolfenbüttel, Schweigerstraße.**

- (5) Die Nahversorgungsstruktur ist als wesentliches Element kommunaler Daseinsgrundfunktion in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln.
- (6) Großflächige Einzelhandelsvorhaben, von denen überörtliche Auswirkungen ausgehen können, sind zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften, den benachbarten Planungsträgern, den Fachvertretungen des Einzelhandels und der Unteren Landesplanungsbehörde abzustimmen.
- (7) Die durch ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben ausgelösten Umweltwirkungen sollen in die Abwägung der Planung einbezogen werden.
- (8) Zur Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen können
 - bestehende ältere Bebauungspläne i.S.d. § 30 BauGB an die Regelungen der BauNVO 1990 angepasst werden,
 - zentrale Versorgungsbereiche in vereinfachten Bauleitplanverfahren ausgewiesen werden,
 - Baurechte für nicht produktionsbedingten und zentrenrelevanten Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen werden,
 - Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener und ausgeglichener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird und
 - Möglichkeiten genutzt werden, mittels städtebaulicher und privatrechtlicher Vereinbarungen die Voraussetzungen für Grundstücksneuordnungen zu schaffen und damit steuernd und gestaltend auf die örtliche Handelsentwicklung einzuwirken.

2.2 Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur

- (1) Die Einrichtungen der sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur einschließlich des Gesundheitswesens sollen an den leistungsfähigen zentralen Standorten konzentriert werden, um über eine gute Erreichbarkeit für weite Bevölkerungskreise eine hohe Auslastung und Wirtschaftlichkeit dauerhaft zu sichern.
- (2) Mit der in Absatz (1) formulierten Bündelungsstrategie sind gleichzeitig eine erhebliche Attraktivitätssteigerung und die Nutzung von positiven Synergieeffekten für die Einrichtungen wie für den Standort selbst verbunden.
- (3) Die rahmensetzenden Ziele des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig sollen bei der standortbezogenen Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden.
- (4) Mobile Dienste aller Art sollen in den infrastrukturalarmen Teilräumen soziale und kulturelle Mindeststandards zur Qualitätssicherung vor Ort gewährleisten.

III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

1.1 Naturraumbezogene Freiraumentwicklung

- (1) Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotential sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- (2) Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und eine am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiter entwickelt werden.

1.2 Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung

- (1) Für ein qualitativ hochwertiges, multifunktional nutzbares Siedlungsumfeld sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen sollen siedlungsbezogene regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden.
- (2) Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden. Dies gilt insbesondere zwischen den Siedlungsbereichen an den regional bedeutsamen Siedlungsachsen sowie in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren.
- (3) Freiräume mit klimaökologischer Funktion, wie Kaltluft produzierende Freiflächen und Kaltluftbahnen, sollen zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in belasteten Siedlungsbereichen gesichert und entwickelt werden.
- (4) **Siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung, sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein.**
- (5) Der regionale Freiraumverbund soll als Zielraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Für regionale und interkommunale Flächenpools sollen insbesondere "Vorranggebiete Freiraumfunktionen" in Anspruch genommen werden.

1.3 Natura 2000

- (1) **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den "Vorranggebieten Natura 2000" nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.**
- (2) **Lineare Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen der "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" ergehen aus den Gebietsmeldungen**

des Landes Niedersachsen zum europäischen Netz Natura 2000. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in den "Vorranggebieten Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.

- (3) Die "Vorranggebiete Natura 2000" und "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden. Die Überlagerung der Festlegung "Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" mit der Festlegung "Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" wird in der Zeichnerischen Darstellung mit einem gesonderten Planzeichen gekennzeichnet.

1.4 Natur und Landschaft

- (1) Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren.
- (2) Die naturräumliche Gliederung des Großraums Braunschweig bildet mit ihrem hohen Naturpotential sowie ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden.
- (3) Großräumig unzerschnittene Räume im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf das ungestörte Naturerleben vor Zerschneidung durch raumbedeutsame Verkehrswege und Freileitungen sowie durch Inanspruchnahme vor Siedlungstätigkeit langfristig geschützt werden.
- (4) Die großräumige ökologische Vernetzung soll unter besonderer Beachtung der landwirtschaftlichen Nutzung über Trittsteinbiotope oder zeitlich / räumlich dynamische naturschutzbezogene Maßnahmen gesichert und entwickelt werden.
- (5) Gestörte oder geschädigte Bereiche in der freien Landschaft sollen in ihrer Landschaftsstruktur wiederhergestellt und ein funktionsfähiger Naturhaushalt entwickelt werden.
- (6) **Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. An "Vorranggebiete Natur und Landschaft" angrenzende oder ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt.**
- (7) **Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (8) **Die naturnahen Hochmoore, Moorheiden und quelligen Heidemoore im Bereich der südlichen Lüneburger Heide sowie die naturnahen Hochmoore einschließlich der sich regenerierenden Torfstichgebiete des Weser-Aller-Flachlandes sind als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein. Die Renaturierung des Großen Moores im Landkreis Gifhorn ist zu sichern.**
- (9) Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Be-

deutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

- (10) **Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit linienhafter Ausprägung von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, die für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. In diesen Gebieten und ihren Randbereichen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (11) Gebiete und Landschaftsbestandteile mit linienhafter Ausprägung, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Kulturlandschaft

- (1) Die Kulturlandschaften im Großraum Braunschweig sollen erhalten und gepflegt werden. Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sollen dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden.
- (2) **Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten. In der Zeichnerischen Darstellung sind im Landkreis Goslar der Rammelsberg und das Oberharzer Wasserregal sowie im Landkreis Helmstedt die Schöninger Speere (Fundstelle) als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (3) Wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst-, sozial-, natur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität des Großraums Braunschweig bei. Sie sollen erhalten und gepflegt werden.
- (4) Bedeutsame Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen als Zielpunkte für nachhaltigen Tourismus und Naherholung mit dem ÖPNV und dem regionalen Radwegenetz verbunden werden.
- (5) Der nationale Geopark Harz - Braunschweiger Land - Ostfalen dient der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, der Stärkung des Fremdenverkehrs (Geotourismus) sowie Bildungszwecken. Im Sinne der Geoparkkonzeption sollen die besonderen naturräumlichen, geologischen und geomorphologischen Verhältnisse geschützt und entwickelt werden.

1.6 Großschutzgebiete

- (1) Der Nationalpark Harz soll hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Erholung, Tourismus und Umweltbildung geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Einen besonderen Stellenwert genießen dabei als wesentliche Merkmale des Nationalparks die landschaftliche Schönheit und die charakteristische naturräumliche Ausstattung. Auch über das eigentliche Schutzgebiet hinaus soll die typische Harzer Naturraumausstattung geschützt, gepflegt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.
- (2) Der Naturpark Harz soll als großräumige Kulturlandschaft von besonderer Eigen-

art und Schönheit erhalten werden. Dabei soll die vielfältige und charakteristische Kulturlandschaft sowie die besondere Naturraumausstattung gesichert und entwickelt werden. Der Naturpark Harz soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potential für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. Der Naturpark Harz soll unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden.

- (3) Der Naturpark Elm-Lappwald soll als großräumige Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. Dabei soll seine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft sowie seine Arten- und Biotopvielfalt gesichert und entwickelt werden. Der Naturpark Elm-Lappwald soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potential für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. Der Naturpark Elm-Lappwald soll unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden.

1.7 Bodenschutz

- (1) Der Boden ist als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Teil des Naturhaushaltes und
 - prägendes Element von Natur und Landschaftzu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen.
- (2) In den wind- bzw. wassererosions- und verdichtungsempfindlichen Gebieten des Großraums Braunschweig sind angepasste, erosionsverhindernde Formen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorzusehen, soweit sie noch nicht praktiziert werden.
- (3) Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden.
- (4) Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend zu schützen und für eine umweltschonende Land- und Forstwirtschaft zu nutzen.
- (5) Belastete Böden sind langfristig zu sanieren und einer raumverträglichen Nutzung zuzuführen.

2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

2.1 Landwirtschaft

- (1) Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung
 - für die Nahrungsmittelproduktion,
 - als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor "Landwirtschaft",
 - für die nachhaltige Energiegewinnung,
 - für Natur- und Klimaschutz,
 - für Erholung und Tourismus sowie
 - als wesentliche Elemente der Kulturlandschaftgesichert und entwickelt werden.
- (2) Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen insbesondere in den im Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig benannten Bereichen mit großräumig verstärkter Siedlungstätigkeit gesichert und entwickelt werden.
- (3) Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden.

- (4) Die großräumige ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig soll unter Beachtung der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert und entwickelt werden.
- (5) Konzepte zur agrarstrukturellen Sicherung und zur Entwicklung des ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden werden.
- (6) Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotential als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für
 - die Kulturlandschaftspflege,
 - den Bodenschutz auf Immissionsflächen,
 - die Abwasserverregung,³
 - die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und
 - die Direktvermarktung

sind landwirtschaftliche Gebiete als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Wald und Forstwirtschaft

- (1) Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.
- (2) Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die Bedeutung der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung der jeweilig betroffenen Teilräume berücksichtigt werden.
- (3) Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.
- (4) Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Großraum Braunschweig alle regional bedeutsamen Waldflächen größer einer Fläche von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Wald" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Aufgrund der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen der Waldflächen soll insbesondere in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilen des Großraums Braunschweig der Waldanteil vergrößert werden. Aufgrund der geringen Waldflächenanteile von unter 15 % des Gemeindegebietes soll der Wald insbesondere in den folgenden Teilregionen vermehrt werden:
 - Gemeinde Hohenhameln, SG Heeseberg mit Waldflächenanteilen unter 5 %,
 - Stadt Peine, Gemeinden Lahstedt und Lengede, SG Asse mit Waldflächenanteilen von 5 % bis unter 10 %,
 - Stadt Braunschweig, SG Papenteich, SG Schladen, Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Vechelde, Ilsede sowie Stadt Schöningen mit Waldflächenanteilen von 10 % bis unter 15 %.

³ Um die Funktionen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft" für die regionale Abwasserversorgung hervorzuheben, werden diese in der Zeichnerischen Darstellung überlagernd auch als "Vorbehaltsgebiet Abwasserverregnungsfläche" festgelegt (siehe auch [Kapitel IV 4 \(2\)](#)).

- (6) Aufforstungsbereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (7) In den Niederungs- und Auenbereichen der Fließgewässer sollen bei forstlichen Maßnahmen die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.
- (8) Nicht bewaldete Flächen, die im räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen stehen, sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz oder Landschaftsbild und Erholung als "Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. Sie sind als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.⁴ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, sind je nach Gewichtung als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt.⁵ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Erholung nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Rohstoffgewinnung

- (1) Gebiete für die Erkundung, Erschließung und Förderung tiefer liegender Rohstoffe im Großraum Braunschweig (Stein- und Kalisalz, Eisenerz, Erdöl und Erdgas) sollen langfristig vor dauerhaft entgegen stehenden Nutzungen gesichert werden.
- (2) Zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffvorkommen im Großraum Braunschweig (Torf, Sand, Kies, Ton, Quarzsand, Quarzit, Braunkohlen, Ölschiefer, Naturwerkstein, Kalk und Kalkmergelstein) sollen Rohstoffflächen mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen ihrer besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung gesichert werden. Durch diese Flächenvorsorge sollen die Abbaubetriebsstandorte gesichert werden.
- (3) **Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (4) Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. Großflächige, oberflächige Abbaubereiche sollen abschnittsweise - und soweit wirtschaftlich und technisch machbar - vollständig ausgebeutet werden. Der Abbau soll grundsätzlich auf den hierfür festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" erfolgen.
- (6) Der industrielle Torfabbau im Bereich des Großen Moores soll auf bestehende Abbaurechte beschränkt werden. In dem gemäß Niedersächsischen Moorschutzprogramm besonders schützenswerten Bereichen soll in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Planungen des Landkreises Gifhorn auf eine vorzeitige

⁴ auf Grundlage des Forstlichen Rahmenplans und des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts (FREK)

⁵ siehe hierzu auch [Kapitel III 2.4](#)

Beendigung des Bodenabbaus hingewirkt werden.

- (7) Die Ölschieferlagerstätten im Bereich Schandelah-Flechtorf und Hondelage-Wendhausen sollen auf lange Sicht von Nutzungen, die einen zukünftigen Abbau erheblich erschweren oder verhindern könnten, freigehalten werden. Sie werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich wird durch überlagernde Festlegungen als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" in der Zeichnerischen Darstellung getroffen. Soweit keine besonderen Folgenutzungen durch überlagernde Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der Unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden sowie den jeweiligen Entwicklungsvorstellungen für den Raum abgestimmt werden.

2.4 Erholung und Tourismus

- (1) Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen im Großraum Braunschweig für die wohnungsnaher Erholung, die Naherholung im Umland der Ober- und Mittelzentren sowie zur Stärkung des landschaftsgebundenen Erholung sowie des Tourismus gesichert und entwickelt werden.
- (2) Zum Erhalt und zur Entwicklung der Wohn- und Lebensqualität sollen insbesondere die Erholungsbereiche im Umland der Ober- und Mittelzentren sowie in Bereichen mit hoher Siedlungstätigkeit gesichert werden.
- (3) Der landschaftsgebundene Tourismus soll aufgrund seiner Bedeutung für den Wirtschaftsraum Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. Hierbei erhalten Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Die regionsspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potential für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden.
- (4) **Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (5) Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (6) **Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein.**
- (7) Die siedlungsbezogenen Erholungsräume sollen durch verkehrliche Infrastrukturen mit den regionalen Erholungsräumen erschlossen und vernetzt werden. Gleiches gilt für Wohn- und Lebensräume. Aus Gründen des Klimaschutzes und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs soll die Erschließung der Erholungsbereiche insbesondere durch den ÖPNV und das Fahrradwegenetz gestärkt werden.
- (8) **Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sind in "Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" zu sichern und unter Beach-**

Der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterzuentwickeln. In "Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" ist eine an die intensive Beanspruchung angepasste Infrastrukturausstattung zu sichern und zu entwickeln.

- (9) Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sollen in "Vorbehaltsgebieten Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterentwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
- (10) **Standorte mit besonderer erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten tragen zur Stärkung der Erholungs- oder Tourismusgebiete im Großraum Braunschweig bei. Diese Standorte übernehmen gleichzeitig Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung der erholungs- und tourismusrelevanten Arbeitsstätten. Diese Standorte sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" bzw. "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" festgelegt.**
- (11) **Aufgrund ihrer regionalen und zum Teil überregionalen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sind einzelne Erholungsschwerpunkte zu sichern und zu entwickeln. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" festgelegt.**
- (12) **Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt.**
- (13) **In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen "Wandern", "Reiten", "Wasserwandern" und "Radfahren" festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. Die Festlegung "Regional bedeutsamer Wanderweg" trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei.**
- (14) **Regional bedeutsame Sportanlagen für**
 - Golfplätze,
 - Flugsportanlagen,
 - Anlagen für den Reitsport,
 - Sportzentren,
 - Wassersport,**sind als Vorranggebiete festgelegt. Diese Einrichtungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern. Die entsprechenden Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" festgelegt.**
- (15) In den Naturparks Harz und Elm-Lappwald soll unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der besondere Erholungswert gesichert und entwickelt werden. Zudem soll auf die Minimierung bestehender Belastungen hingewirkt werden. Bestehende Erholungsinfrastruktureinrichtungen sollen gesichert werden und haben vor der Errichtung neuer Einrichtungen Vorrang.

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Oberflächengewässer

- (1) Die Gewässer im Großraum Braunschweig sollen erhalten werden. Ausbau, Nutzung und Bewirtschaftung sollen umweltverträglich erfolgen. Die vielfältigen Funktionen des Wassers, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als klimatischen Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.
- (2) Die Wassergüte bzw. die Qualität der Oberflächengewässer soll im Großraum Braunschweig gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Darüber hinaus soll bis zum

Jahr 2015 mindestens ein "guter Zustand" ("guter ökologischer" sowie "guter chemischer" Zustand) erreicht werden.

- (3) **In den Maßnahmenprogrammen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und zur Erreichung der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sowie künstlich und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.**
- (4) In den Maßnahmenprogrammen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sowie künstlich und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sollen die diese Festlegung betreffenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.
- (5) Die raumrelevanten Inhalte der Maßnahmenprogramme gemäß der Wasserrahmenrichtlinie für die Einzugsbereiche der Fließgewässer im Großraum Braunschweig sollen unterstützt und koordiniert werden.
- (6) Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen.
- (7) Im Sinne einer naturnahen Unterhaltung stehender Gewässer und Fließgewässer sollen wasserbauliche Maßnahmen sowie die Unterhaltung und Pflege der Gewässer im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchgeführt werden.
- (8) Gewässer und die dazugehörigen Auen, die durch Ausbauten beeinträchtigt worden sind, sollen unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Auen renaturiert werden (Gewässerrenaturierung).⁶

2.5.2 Grundwasser

- (1) Die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers soll im Großraum Braunschweig gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2015 mindestens ein "guter Zustand" ("guter mengenmäßiger" sowie "guter chemischer" Zustand) erreicht werden.
- (2) **In den Maßnahmenprogrammen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserschutz sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.**
- (3) In den Maßnahmenprogrammen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserschutz sollen die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.
- (4) Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Regenwasser soll möglichst vor Ort versickert werden.
- (5) Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. Dabei soll der Wasserbedarf so weit wie möglich aus regionalen Wasservorkommen erfolgen. Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes.
- (6) **Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" umfassen die Schutzzonen I -III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sie schließen ebenso Ein-**

⁶ siehe hierzu auch [Kapitel III 2.5.4](#)

zugsggebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebiete ein. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

- (7) Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. Gleiches gilt für Gebiete, die vormals als "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt waren und aufgrund der Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen aufgegeben wurden. Die vorgenannten Gebiete werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (8) **Die im Planungsraum vorhandenen Heilquellen sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die Heilquellen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Heilquelle" festgelegt.**

2.5.3 Wasserversorgung

- (1) **Die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern. Diese Anlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage" festgelegt. Für die Wasserwerke / Wassergewinnungsanlagen sind i.d.R. Wasserschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) **Das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Fernwasserleitung" festgelegt.**
- (3) **Die im Planungsraum im Harz vorhandenen Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die Talsperren sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken" festgelegt.**

2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

- (1) Der vorbeugende Hochwasserschutz soll vorrangig durch vorsorgende und flußgebietsbezogene Maßnahmen unter Einbeziehung der Interessen der Ober- und Unterlieger auf der Grundlage der nach § 31 d WHG aufzustellenden Hochwasserschutzpläne gewährleistet werden.
- (2) In den Einzugsbereichen der Fließgewässer soll verstärkt auf einen natürlichen Rückhalt und schadlosen Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum soll gesichert und, soweit dies möglich ist, wiederhergestellt werden.
- (3) In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen.
- (4) **Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 31 b WHG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (5) **In den als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegten Überschwemmungsbereichen ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b WHG zulässig.**
- (6) **In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflä-**

chen, die von "Vorranggebieten Hochwasserschutz" überlagert werden und noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sind vorrangig dem Abfluss- bzw. Retentionsraum wieder zuzuführen.

- (7) **Gesetzliche Überschwemmungsgebiete, in denen nach der förmlichen Festsetzung nicht nur unwesentliche fließgewässer- und / oder abflussverändernde Maßnahmen durchgeführt worden sind bzw. die den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.**
- (8) **Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume ist grundsätzlich Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen einzuräumen.**
- (9) Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 31 b WHG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden.
- (10) Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 31 c WHG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Die Einstufung einer Fläche als "Überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.
- (11) Die in der Zeichnerischen Darstellung für den Oberharz festgelegten Talsperren sollen hinsichtlich ihrer jeweiligen Hochwasserrückhaltefunktion nach Möglichkeit optimiert werden.

3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- (1) Hinsichtlich eines regionalen Beitrags zum nationalen Klimaschutzprogramm sollen im Großraum Braunschweig - bezogen auf das Basisjahr 1990 - die CO₂-Emissionen bis 2012 um 30 % gemindert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen.
- (2) Zum Schutz des Klimas und zur Minderung der CO₂-Emissionen soll die Siedlungsentwicklung mit Hilfe des Zentralen-Orte-Konzepts beitragen. Im Zuge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden auf Grundlage des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts 2005 für den Großraum Braunschweig klimawirksame Freiräume gesichert und entwickelt. Mit der Standortfestlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergieinutzung" leistet der Großraum Braunschweig einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung. Mit Hilfe von "guten Beispielen" in Form von "Regenerativen Energierouten" aus den Bereichen der Sonnenenergienutzung sowie der Energienutzung aus Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, trägt der Großraum Braunschweig dazu bei, der Öffentlichkeit die vielfältigen Möglichkeiten der regenerativen Energienutzung nahe zu bringen. Des Weiteren soll die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs weiterentwickelt und auf das Zentrale-Orte-Konzept abgestimmt werden. Zum Schutz vor den Wirkungen des Klimawandels werden Flächenfestlegungen zum Hochwasserschutz getroffen.
- (3) Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimaschutzes sollen die landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" und "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" festgelegt.

IV Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale

1 Mobilität, Verkehr, Logistik

1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilitätsbewältigung

- (1) Eine den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechende intermodale und wettbewerbsfähige Verkehrsinfrastruktur soll umweltgerecht und unter Berücksichtigung langfristiger Struktureffekte gesichert und entwickelt werden. Bei allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig berücksichtigt werden.
- (2) Die regional und überregional bedeutsamen Straßen- und Schienenverkehrsnetze sollen die Zentren unterschiedlicher Stufe bedarfsgerecht miteinander und untereinander verbinden. Außerdem soll das regional und überregional bedeutsame Verkehrsnetz auf Straße und Schiene die Verknüpfung mit den vorhandenen oder zu entwickelnden Einrichtungen des Wasserstraßen- und Luftverkehrs sicherstellen. Die verkehrswirtschaftlich und regional bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollen bei der weiteren Netzausgestaltung berücksichtigt werden.
- (3) Die intermodale Verkehrsbewältigung soll dem vorbeugenden Klimaschutz dienen.

1.2 ÖPNV

- (1) Der ÖPNV soll der Bevölkerung bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Je nach örtlicher Situation sind Linienverkehre oder flexible Bedienungsformen vorzusehen. Schnelle, möglichst umsteigefreie, direkt geführte Linien mit wenig Halten sollen Aufkommensschwerpunkte und die Zentren im Großraum Braunschweig miteinander verbinden. Das regionale ÖPNV-Netz wird durch das im Personenahverkehr regional bedeutsame Schienennetz und RegioBuslinien gebildet.
- (2) Die Infrastruktur des ÖPNV auf Schiene und Straße soll dem verkehrsstrukturellen Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung entsprechend und nach den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden.

1.3 Schienenverkehr

- (1) Entsprechend den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig und den übergeordneten Vorgaben des Bundes und des Landes soll das Schienennetz gesichert und entwickelt werden.
- (2) **Die Haupteisenbahnstrecken, Sonstige Eisenbahnstrecken sowie die Abschnitte der RegioStadtBahn in Braunschweig, Gifhorn und Salzgitter bilden das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind entsprechend als "Vorranggebiete" in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Die meisten dieser Strecken dienen auch dem Regionalverkehr und sind entsprechend gekennzeichnet. Die Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen, die Bahnhöfe mit Verknüpfung zu RegioBussen und die Haltepunkte sollen den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als "Vorranggebiete" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Ergänzt wird das Schienennetz um das Stadtbahnsystem in Braunschweig und um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe. Diese werden als "Vorranggebiet Stadtbahn" und als "Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.**
- (3) **Das RegioStadtBahn-Netz soll in der ersten Ausbaustufe die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des schienenengebundenen ÖPNV nachhaltig verbessern und ist als "Vorranggebiet RegioStadtBahn" in der Zeichnerischen**

Darstellung des RROP festgelegt bzw. in das Netz der Haupt- und Sonstigen Eisenbahnstrecken mit Regionalverkehr integriert.

- (4) Das RegioStadtBahn-Netz soll in weiteren Ausbaustufen die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV - sofern verkehrswirtschaftlich tragfähig - weiter steigern und ist in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet RegioStadtBahn" bzw. als "Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" festgelegt. Die zu diesen sonstigen Strecken gehörenden Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen, mit Verknüpfung zu RegioBussen und die Haltepunkte sollen den Zugang zum regional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Ergänzt wird dieses Netz um die geplante Erweiterung des Stadtbahnsystems in Braunschweig, die als "Vorbehaltsgebiet Stadtbahn" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt ist.

1.4 Straßenverkehr

- (1) Das regional und überregional bedeutsame Straßennetz wird durch die Verknüpfung der Grundzentren bzw. Ortsteile, die grundzentrale Teilfunktionen oder bestimmte Entwicklungsaufgaben übernehmen, untereinander und mit dem nächstgelegenen Zentrum höherer Ordnung sowie durch Verknüpfung mit regional bedeutsamen Aufkommensschwerpunkten bestimmt.
- (2) **Autobahnen, Anschlussstellen, vierstreifige Hauptverkehrsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung bilden das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und sind als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.**
- (3) Ergänzt wird das regional und überregional bedeutsame Straßennetz durch die erforderlichen, aber noch nicht abschließend abgestimmten Netzbestandteile, wie die Bundesautobahn A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg, regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungstrassen. Diese bedürfen einer weiteren Abstimmung und sind als Vorbehaltsgebiet "Autobahn", "Anschlussstelle", "Hauptverkehrsstraße" und "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. Ausbaustandards entziehen sich dem Wirkungskreis der Raumordnung und bleiben nachfolgenden Planverfahren vorbehalten. Gleichwohl sollen dabei die Belange der intermodalen Verkehrsbewältigung berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für den ÖPNV auf Schiene und Straße sowie für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr.

1.5 Fahrradverkehr

- (1) Bei der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung gewinnt das Radfahren zunehmend an Bedeutung und von daher soll das Radverkehrssystem als fester Bestandteil neben ÖPNV und motorisiertem Individualverkehr in die Verkehrsentwicklungsplanung integriert werden.
- (2) **Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln. Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" mit der Funktion Radfahren in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.**
- (3) Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sollen weiter ausgebaut und gemäß Satz 2 miteinander verknüpft werden. Dabei soll auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hingewirkt werden. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege, die Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen der metropolitanen Radverkehrsstrategie übernehmen. Mit dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll das Regionale Radverkehrskonzept hinsichtlich seiner Qualitätsstandards schrittweise umgesetzt werden.
- (4) Die Stationen und Haltestellen des ÖPNV sollen in Radverkehrskonzepten besonders berücksichtigt werden. Sie sollen verkehrssicher, gefahrlos und möglichst umwegfrei erreichbar sein.

1.6 Wasserstraßen und Häfen

- (1) Mit dem Wasserstraßensystem im Großraum Braunschweig liegt eine wesentliche Voraussetzung vor, Massengüter und Containertransporte auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger "Schiff" zu verlagern. Nach dem Ausbau des Mittellandkanals und der Stichkanäle für die Nutzung durch Schiffe der 2.000 t-Klasse sollen nun auch die anliegenden Binnenhäfen den Großmotorgüterschiffen angepasst werden. Dabei sollen die Häfen Braunschweig, Peine, Salzgitter-Industrieafen, Salzgitter-Beddingen, Wittingen und Wolfsburg-Fallersleben gesichert und weiter entwickelt und im Bedarfsfall für den kombinierten Ladungsverkehr ertüchtigt werden. Auch den Umschlagplätzen Mehrum-Nord, Mehrum-Süd und Wolfsburg kommt hinsichtlich des Verlagerungspotentials auf die Wasserstraße eine besondere Bedeutung zu.
- (2) **Die schiffbaren Kanäle, Häfen, regional bedeutsamen Sportboothäfen, Umschlagplätze und Schleusen sind ihrer verkehrlichen, logistischen, freizeitmäßigen und wirtschaftsstrukturellen Funktion entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**

1.7 Luftverkehr

- (1) **Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist in seiner überregionalen Funktion als Verkehrs- und Forschungsflughafen zu sichern und zu entwickeln; er ist als "Vorranggebiet Verkehrsflughafen" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Verkehrslandeplätze Salzgitter-Drütte und Peine-Edesse sind in ihrer Bedeutung für den zeitflexiblen Geschäftsreiseverkehr zu entwickeln. Sie sind daher als "Vorranggebiet Verkehrslandeplatz" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (2) **Die übrigen Fluggelände im Planungsraum erfüllen als regional bedeutsame Flugsportanlage in erster Linie Freizeitaufgaben und sind in ihren flugtechnischen und flugsicherungsbezogenen Funktionen zu sichern. Sie sind als "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" mit der Funktion Flugsport in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.**
- (3) Die Verkehrssicherheit soll an allen Flughäfen und Ländeplätzen im Planungsraum stetig nach dem Stand der Technik verbessert werden. Dementsprechend sollen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Immissionen die durch den Flugverkehr hervorgerufenen Umweltbelastungen aufgrund jeweils aktueller rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen minimiert werden.

1.8 Logistik

- (1) **Aufgrund der dezentralen Güterverkehrskonzeption für den Großraum Braunschweig sind zur umweltgerechten Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf Schiene und Wasserstraße die Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu sichern und zu entwickeln. Die Standorte in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sind jeweils als "Vorranggebiet Güterverkehrszentrum", der KLV-Umschlag (KLV = Kombiniertes Ladungsverkehr) im Hafen Braunschweig als "Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

2 Information und Kommunikation

- (1) Die ständig steigenden Anforderungen einer weltweit vernetzten Wirtschaft und Bevölkerung an den Austausch von Informationen und Dienstleistungen bedingen eine äußerst dynamische Entwicklung der Telekommunikation bzw. den Ausbau der entsprechenden technischen Infrastruktur. Sofern dieser Ausbau

raumbedeutsam ist, bedarf es der raumordnerischen Abstimmung bezüglich evtl. entgegenstehender anderer Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde. Bei allen Planungen und Maßnahmen, die Richtfunktrassen berühren können, sollen die jeweiligen Netzträger in die Abstimmung einbezogen werden.

3 Energie

3.1 Energie allgemein

- (1) Die Energieversorgung soll im Großraum Braunschweig teilraumspezifisch so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- (2) Für den Großraum Braunschweig soll ein regionales Energiekonzept erarbeitet werden. Dabei soll auf eine rationelle Energieverwendung hingewirkt werden:
 - Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Wind- und Wasserkraft, Solarenergie und Erdwärme sowie die Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Bio- und Deponiegas, insbesondere in den ländlichen Bereichen, sollen soweit wie möglich, ausgeschöpft werden.
 - Eine sinnvolle Nutzung der Abwärme soll gefördert werden.
 - Durch Ausweitung der Verkehrsangebote für den Fahrrad-, Bus- und Schienenverkehr sollen die Grundlagen zur Senkung des Energieverbrauchs im motorisierten Straßenverkehr geschaffen werden.
- (3) Die öffentliche, gewerbliche und industrielle Versorgung des Planungsraums mit Energie soll unter Berücksichtigung der energie- und umweltgesetzlichen Rahmenbedingungen durch die im Großraum Braunschweig tätigen Energieversorgungsunternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen sichergestellt werden.
- (4) Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.
- (5) Die Energieversorgung soll mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang gebracht werden. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sollen ausgeschöpft werden. Als Grundlage hierfür dienen die örtlichen und regionalen Energieversorgungskonzepte.
- (6) Bei Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Neubaumaßnahmen in städtebaulich verdichteten Bereichen soll darauf hingewirkt werden, dass die örtlichen und regionalen Energiepotentiale - insbesondere die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und der Kraft-Wärme-Kopplung - ausgenutzt werden. Der Einsatz dezentraler Versorgungseinheiten soll grundsätzlich geprüft werden.
- (7) Die Möglichkeiten der Energieeinsparung durch verdichtete Bauweisen sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur ausgeschöpft werden.
- (8) Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung soll die aktive und passive Solarenergienutzung in die Planaufstellung einbezogen werden.

3.2 Kraftwerkstandorte

- (1) **Das Kraftwerk Mehrum im Landkreis Peine ist ebenso wie das Kraftwerk Buschhaus im Landkreis Helmstedt als "Vorranggebiet Großkraftwerk" festgelegt. Die Kraftwerke am Standort "VW-Werk" in der Stadt Wolfsburg und der Standort östlich Salzgitter-Hallendorf sowie die Heizkraftwerke Mitte und Nord in der Stadt Braunschweig sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorranggebiet Kraftwerk" festgelegt.**

3.3 Energietransportleitungen

- (1) Unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Erfordernisse und der Versorgungssicherheit sollen beim Aus-, Um- und Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der Hochspannungsfreileitungen, weitere örtliche wie regionale Umweltbelastungen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden. Hochspannungsfreileitungen sollen möglichst auf gemeinsamer Trasse geführt, Unterflursysteme möglichst bevorzugt werden.
- (2) Die Führung neuer Hochspannungsfreileitungen durch Siedlungsgebiete soll möglichst ausgeschlossen werden. Bestehende Anlagen sollen gegebenenfalls rückgebaut werden.
- (3) **Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV und Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorranggebiet Leitungstrasse", "Vorranggebiet Umspannwerk" und "Vorranggebiet Rohrfernleitung" festgelegt.**
- (4) In der Zeichnerischen Darstellung des RROP werden Stromleitungen bzw. Umspannwerke ab 110 kV als "Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse" bzw. als "Vorbehaltsgebiet Umspannwerk" dargestellt, sofern hierfür Bedarf besteht, aber noch keine abschließende raumordnerische Abstimmung erfolgt ist.

3.4 Erneuerbare Energien

- (1) Den bundespolitischen Vorgaben folgend, soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung weiter erhöht werden. Hiernach soll der Anteil an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 mindestens auf 12,5 % steigen und bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen.

3.4.1 Windenergienutzung

- (1) **Im Großraum Braunschweig sind folgende "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:**

Kurzbezeichnung des "Vorrang- bzw. Eignungsgebietes Windenergienutzung"	Festlegung als "Vorrang- (V) bzw. als Eignungsgebiet Windenergienutzung" (E)	Lage in der Einheits- oder Samtgemeinde
BS 1	V	Braunschweig (Geitelde)
SZ 1	V	Salzgitter (Sauingen)
SZ 2	V	Salzgitter (Lesse)
WOB 1	V	Wolfsburg (Brackstedt)
WOB 3	V	Wolfsburg (Ehmen)
GF 1	E	Hankensbüttel (Wettendorf)
GF 2	V	Wittingen (Stöcken)
GF 3	V	Wittingen (Suderwittingen)
GF 4	V	Wesendorf (Wahrenholz)
GF 5	V	Brome (Zicherie)
GF 7	V	Boldecker Land (Barwedel)
GF 9	V	Isenbüttel (Jelpke)
GF 10	V	Papenteich (Rethen)
GF 12	E	Hankensbüttel (Langwedel)

Kurzbezeichnung des "Vorrang- bzw. Eignungsgebietes Windenergienutzung"	Festlegung als "Vorrang- (V) bzw. als Eignungsgebiet Windenergienutzung" (E)	Lage in der Einheits- oder Samtgemeinde
GS 2	V	Bad Harzburg (Schlewecke)
GS 3	V	Vienenburg (Immenrode)
GS 4	V	Bad Harzburg (Harlingerode)
HE 1	V	Velpke (Papenrode)
HE 2	V	Büddenstedt (Neu Büddenstedt) / Helmstedt
HE 4	V	Heeseberg (Gevensleben)
HE 5	V	Velpke (Volkmarsdorf)
HE 9	E	Jerxheim (Söllingen)
PE 1	V	Edemissen (Oelerse)
PE 2	V	Wendeburg (Meerdorf)
PE 3	V	Hohenhameln (Mehrum) / Peine (Schwicheldt)
PE 4	V	Hohenhameln (Equord)
PE 5	V	Hohenhameln (Clauen)
PE 6	V	Peine (Hofschwicheldt) / Ilsede (Klein Solschen)
PE 7	V	Ilsede (Groß Bünten)
PE 8	V	Lahstedt (Groß Lafferde)
PE 9	V	Vechede (Alvesse)
PE 10	V	Lengede (Barbecke)
PE 11	V	Hohenhameln (Rötzum)
WF 4	V	Oderwald (Achim) / Asse (Hedeper)
WF 5	V	Schöppenstedt (Winnigstedt)
WF 7	V	Baddeckenstedt (Haverlah)
WF 8	V	Oderwald (Cramme)
WF 10	V	Asse (Remlingen)

- (2) In den "Vorranggebieten Windenergienutzung" sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ausgeschlossen sind.
- (3) Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht bei den "Vorranggebieten Windenergienutzung" eine Konkretisierungsmöglichkeit der Fläche in der Regel nur hinsichtlich der Parzellenschärfe.

- (4) **"Eignungsgebiete Windenergienutzung" entfalten neben ihrer Bündelungsfunktion für raumbedeutsame Windenergieanlagen gleichzeitig den Ausschluss derartiger Anlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme in den "Vorranggebieten Windenergienutzung".**
- (5) Die "Eignungsgebiete Windenergienutzung" können auf der Ebene der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Eine Reduzierung der Fläche der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ist in dem Maße zulässig, soweit wesentliche fachplanerische bzw. städtebauliche Belange bekannt werden, die erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen sind.
- (6) **Zum Erhalt des Landschaftsbildes, der Durchlässigkeit des Raumes (Avifauna) und der Verbesserung der Sozialverträglichkeit ist zwischen den Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten.**

3.4.2 Wasserkraftnutzung

- (1) Die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung der Talsperren im Harz und entlang der Flussläufe sowie entlang der Fernwasserleitungen sollen ausgeschöpft werden. Bei der Nutzung der Wasserkraft sollen die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes der Fische gewährleistet werden.

3.4.3 Solarenergienutzung

- (1) Die vorhandenen Dachflächen im Großraum Braunschweig bieten Potentiale der Solarwärmenutzung und der Solarstrom-Produktion, die ausgeschöpft werden sollen. Die Aktivierung dieser Potentiale liegt im Vergleich zu den anderen regenerativen Energienutzungen in der Entscheidung des einzelnen privaten Haushalts. Kommunale Satzungen sollen dem Einsatz der Solarenergienutzung grundsätzlich nicht entgegenstehen.
- (2) Im Bereich der Solarwärmenutzung sollen die Kombinationsmöglichkeiten mit Pellet- oder Holzhackschnitzelkessel zur Substitution fossiler Energieträger genutzt werden. Die Pellet- oder Holzhackschnitzelbereitstellung dient dabei gleichermaßen dem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. Der Einsatz von Langzeitwärmespeichern soll weiter forciert werden.

3.4.4 Geothermie

- (1) Die Erdwärmenutzung in Verbindung mit Wärmepumpen eignet sich für die Energieversorgung von Niedrigenergie- bzw. Passivhäusern. Insofern soll die Erdwärmenutzung dort, wo technisch sinnvoll und wasserrechtlich verträglich, zur Stärkung des Energie-Mixes weiter ausgebaut werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.

3.4.5 Nachwachsende Rohstoffe

- (1) Die landwirtschaftlichen Potentiale bei der Energiebereitstellung aus nachwachsenden Rohstoffen sollen im Großraum Braunschweig genutzt werden. Entsprechend der teilräumlichen Potentiale bieten sich Schwerpunkte für die Biogasnutzung im Teilraum Heide / Gifhorn, die Ganzpflanzen- und Strohnutzung in den Teilräumen Heide und Börde sowie die Brennholz- und Hackschnitzelnutzung in den Teilräumen Harz und Elm an. Der Anbau von ölhaltigen Pflanzensamen zur Biodieselherstellung soll ausgebaut werden.

4 Abwasserbeseitigung

- (1) **Abwasserbehandlungsanlagen sind hinsichtlich der Standortwahl und der Anlagentechnik umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. Von ihnen sollen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen ist so auszurichten, dass die aufgrund des § 7 a WHG für das Einleiten von Abwasser erlassenen Anforderungen eingehalten werden und die sich in den natürlichen Gewässern bei guten Gewässerstrukturen einstellende Wassergüte ausreicht, um die Gewässergüteklasse II (mäßig belas-**

tet) zu erhalten oder zu erreichen.

- (2) Für Abwasserbehandlungsanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Zentrale Kläranlage" und "Vorbehaltsgebiete Abwasser-
verwertungsfläche" festgelegt. Der Flächenbedarf der Abwasserbehand-
lungsanlagen ist bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- (3) Die Standorte für zentrale Kläranlagen haben ausreichende Abstände zu
immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten. Die Voraussetzungen für
spätere Erweiterungsmöglichkeiten sind zu erhalten und bei neueren Klär-
anlagen sicherzustellen.
- (4) Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte und sonstige mit
einem hohen Abwasseranfall bzw. Oberflächenwasserabfluss verbundene
raumbedeutsame Vorhaben sind nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße
Abwasserbehandlung und schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet
ist, die Gewässergüte dadurch nicht nur unwesentlich verschlechtert wird
und die zusätzlichen Abwassermengen das Leistungsvermögen der Ge-
wässer nicht überfordert.
- (5) Für kleinere Ortslagen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen
nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden
können, sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Abwasserbeseiti-
gungspflicht dem Stand der Technik entsprechende geeignete Kläranlagen
zu erstellen.
- (6) Auf einen umweltverträglichen Umgang mit dem Regenwasser ist bei allen raum-
bedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und ge-
planten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwassernut-
zung und -versickerung getroffen werden.

5 Abfallwirtschaft / Abfallentsorgung

- (1) Der Flächenbedarf der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Ab-
fallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender
Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des
Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maß-
nahmen zu sichern und zu beachten.
- (2) Zur weiteren Gewährleistung einer ortsnahen und regional abgestimmten Entsor-
gung ist unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bil-
dung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu fördern
bzw. anzustreben.
- (3) Um eine bedarfsgerechte und die Umwelt und ihre Schutzgüter möglichst wenig
belastende Entsorgungsinfrastruktur im Planungsraum zu sichern bzw. zu schaf-
fen, sind die von den Verbandsgliedern aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzept-
e unter- und aufeinander abzustimmen.
- (4) Vor der Schaffung neuer Abfallbehandlungs- und Entsorgungskapazitäten sind
im Planungsraum vorhandene Einrichtungen und Anlagen auszuschöpfen. Not-
wendige Erweiterungen sollen nur im räumlichen-funktionalen Zusammenhang
mit einer bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.
- (5) Für die Entsorgung der kommunalen und der gewerblich-industriellen Klär-
schlämme sind, soweit eine landwirtschaftliche oder energetische Verwertung
nicht (mehr) möglich ist, entsprechende Entsorgungsanlagen nach dem Stand
der Technik vorzuhalten.
- (6) In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Abfallverwer-
tung" festgelegt:

Stadt Braunschweig	Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel,
Stadt Wolfsburg	Müllumschlagstation Barnbruch,
Stadt Salzgitter	Abfallwirtschaftszentrum Diebesstieg,
Landkreis Gifhorn	Wagenhoff,
Landkreis Goslar	Upen,
Landkreis Helmstedt	Offleben (ehem. Tagebau Alversleben),
Landkreis Peine	Mehrum,

Landkreis Wolfenbüttel Bornum.

- (7) In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Abfallbeseitigung" festgelegt:
- a) Siedlungsabfalldeponien
- Stadt Salzgitter Zentraldeponie Diebesstieg,
 - Landkreis Wolfenbüttel Zentraldeponie Bornum.
- b) Anlagen zur thermischen Restabfallbehandlung
- Landkreis Helmstedt TRV Buschhaus.
- c) Mineralstoffdeponien
- Landkreis Gifhorn Wagenhoff,
 - Landkreis Goslar Langelsheim (Am Großen Sülteberg),
 - Landkreis Goslar Morgenstern (Klein Döhren),
 - Landkreis Helmstedt Schönungen (Tagebau Alversdorf),
 - Landkreis Peine Bortfeld,
 - Landkreis Wolfenbüttel Klein Elbe,
 - Landkreis Wolfenbüttel Weferlingen.
- (8) In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung" festgelegt:
- a) öffentlich zugängliche Deponien nicht kommunaler Betreiber
- Landkreis Helmstedt Massenabfalldeponie Alversdorf.
- b) betriebseigene Deponien - nicht öffentlich zugänglich,
- Stadt Salzgitter Heerte (Salzgitter Flachstahl GmbH),
 - Stadt Wolfsburg Barnbruch (Volkswagen AG),
 - Landkreis Goslar Goslar (Harz-Metall GmbH).
- (9) In der Zeichnerischen Darstellung ist als "Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle" festgelegt:
- Stadt Salzgitter Schacht Konrad I und II.

6 Altlasten

- (1) Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. Hierzu sind die von den Verbandsgliedern im Großraum Braunschweig zu führenden Altlastenverzeichnisse heranzuziehen. Für die Untersuchung und Sanierung von Altlasten und altlastgefährdeten Flächen sind Prioritäten zu bestimmen, die schrittweise umzusetzen sind.
- (2) Als regional bedeutsame Altlasten gelten folgende in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Standorte:
- Stadt Braunschweig
- Betriebsgelände Firma Voigtländer,
 - Altablagerung Firma Stibiox,
 - ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Watenbüttel,
- Stadt Wolfsburg
- ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Fallersleben,
- Landkreis Gifhorn
- Merkelsche Gruben, Gifhorn-Kästorf,
 - Truppenübungsplatz, Ehra Lessien,
 - ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Wagenhoff,
- Landkreis Goslar
- Werk Tanne, Clausthal-Zellerfeld,
 - Frau Sophienhütte, Astfeld,
 - Herzog-Julius-Hütte, Astfeld,
 - Hütten- und Haldengelände, Oker/Harlingerode,

- Schimmerwald, Bad Harzburg,
- ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Bornhausen,

Landkreis Helmstedt

- Muna Lehre, Lehre,
- ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Süplingen,
- ehemalige Sondermülldeponie (VW), Essenrode,

Landkreis Peine

- ehemalige zentrale Siedlungsabfalldeponie, Stedum,

Landkreis Wolfenbüttele

- ehemalige Sonderabfalldeponie, Timmern,
- ehemalige Versuchslagerstätte für schwachradioaktive Abfälle, Asse.

Für diese Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf.

7 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

7.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- (1) Der Schutz und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall soll durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie sollen mit den festgelegten landes- und regionalplanerischen Zielen abgestimmt werden.
- (2) Die Bevölkerung der Landkreise Gifhorn und Goslar ist durch die großen Waldbestände und die damit verbundenen Brandgefahren sowie im Landkreis Goslar durch die Stauwerks- und Wassergewinnungsanlagen im Verteidigungs- und Katastrophenfall besonders gefährdet. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, Stauwerksbeschädigungen und zum Schutz des Wassers sollen daher weiter fortgeführt werden.
- (3) Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sollen die Verbundnetze gestärkt werden. Für die lokale Wasserversorgung sollen Brunnen zur unabhängigen Notversorgung gesichert werden.
- (4) Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sollen getroffen werden. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser und Altenheime, sollen geschaffen und erhalten werden.

7.2 Militärische Verteidigung

- (1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung sollen mit den in den vorhergehenden Abschnitten und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen abgestimmt werden, sofern dem nicht unabwiesbare Belange der Verteidigung entgegenstehen.
- (2) Im Gebiet des Großraums Braunschweig sind militärische Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung beeinträchtigt wird. Diese Anlagen sowie solche geplanten militärischen Anlagen, zu denen die Landesregierung bereits abschließend zustimmend Stellung genommen hat, sind den Planungsbehörden im einzelnen bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen beachtet werden, auch wenn sie in der Zeichnerischen Darstellung nicht enthalten sind.
- (3) Die bestimmungsmäßige Nutzung der Sperrgebiete für Zwecke der Landesverteidigung und des Bundesgrenzschutzes genießt Bestandsschutz. Die innerhalb der Sperrgebiete festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebiete sollen für den Fall der Aufgabe der Sperrgebiete umgesetzt werden.
- (4) Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche

und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Flächenbedarf für Verteidigungszwecke soll vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abgedeckt werden.

- (5) Standortübungsplätze sollen im Falle der Aufgabe militärischer Nutzungen insbesondere für Natur und Landschaft unter Einbeziehung einer gesteuerten Naherholung gesichert und entwickelt werden. Dies gilt auch für nicht mehr militärisch genutzte Anlagen im Harz. Die an den Standortübungsplätzen vorhandene Infrastruktur soll im Fall der Konversion einer geeigneten zivilen Nutzung zugeführt werden.
- (6) Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sollen gering gehalten werden. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sollen die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend installiert werden.
- (7) Militärischer Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb soll im Naturpark Harz aufgrund der besonderen Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktionen und aus Gründen des Naturschutzes vermieden bzw. minimiert werden.
- (8) Die militärischen Sperrgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Sperrgebiet" festgelegt.**

V Umweltbericht - Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Hinweis: Die hier im RROP Entwurf 2007 dargelegte "Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung" entspricht nicht der "Zusammenfassenden Erklärung" gemäß Artikel 9 Abs. 1.b der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) sowie dem § 14I SUPG.

Die "Zusammenfassende Erklärung" wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans in der Beschreibenden Darstellung und der Begründung zum RROP veröffentlicht.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine **Umweltprüfung** im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁷ durchzuführen. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) durch den Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung unterliegt dieser Regelung. Der vorliegende **Umweltbericht** dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Inhalte des Umweltberichts in Form der **Allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung** dargestellt. Die Anforderungen gemäß Anhang 1 der SUP-RL sind der nichttechnischen Zusammenfassung vorangestellt.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (a) der RL 2001/42/EG: Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms.

Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts:

Das **RROP für den Zweckverband Großraum Braunschweig** wird derzeit neu aufgestellt. Es dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes⁸ und des Landes Niedersachsen⁹ als zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungsplan der Zielsetzung, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch Abstimmung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum werden aufeinander abgestimmt und die auf der regionalen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgeglichen. Zur Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten wird Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung.

Die wesentlichen Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms sind als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** in der **Beschreibenden Darstellung** sowie in der **Zeichnerischen Darstellung** des Programms enthalten. Erläuterungen dieser Ziele und Grundsätze erfolgen mit der **Begründung** in einem eigenständigen Dokument.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (e) der RL 2001/42/EG: Die Art, wie die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden.

Anh. 1 (h) der. RL 2001/42/EG: Eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde.

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 1 des Umweltberichts:

Kapitel 1 des Umweltberichts gibt einen Überblick über den **Ansatz und die Struktur der Umweltprüfung** sowie die **Inhalte und Ziele des RROP**.

Geprüft wurde der Entwurf des RROP hinsichtlich erheblicher negativer wie auch positiver Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Inhalte der **Beschreibenden Darstellung** mit Ziel- bzw. Grundsatzcharakter sowie die Inhalte der **Zeichnerischen Darstellung** des RROP entstehen können. Die Inhalte der **Begründung** sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

Vielmehr enthält die Begründung in vielen Fällen Passagen, die als Grundlage für die Durchführung und Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung Verwendung gefunden haben. So ist eine umfassende Darstellung

⁷ Amtsblatt der L 197/30 Europäischen Gemeinschaften v. 21.7.2001

⁸ § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), v. 18. 8.1997 BGBl. I S. 2081, zul. geändert durch Art. 2 des EAG Bau v. 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359)

⁹ Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 31 v. 11. 11. 2004

der für das RROP insgesamt relevanten Ziele des Umweltschutzes jeweils in der Begründung zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen enthalten. In diesen Fällen wird zur Vermeidung von Doppeldokumentation im Umweltbericht auf die jeweiligen Abschnitte der Begründung hingewiesen, ohne die Sachverhalte nochmals ausführlich darzustellen.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (b) der RL 2001/42/EG: Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des RROP.

Anh. 1 (d) und (e) der RL 2001/42/EG sämtliche derzeitigen für das Programm relevante Umweltprobleme, die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 2 des Umweltberichts:

Basis der Umweltprüfung ist die **Darstellung des Umweltzustands**. Die naturräumlichen Einheiten Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland sowie Harz (von Nord nach Süd) bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung der abiotischen Verhältnisse des Planungsraums, somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft.

Die Bewertung bezieht sich jeweils auf die am konkreten Standort gemäß der für die regionale Betrachtungsebene einbezogenen Wert- und Empfindlichkeitsindikatoren ermittelte Ausprägung und Empfindlichkeit der Schutzgüter

- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen,
- Fauna und Flora (wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume; die biologische Vielfalt / Biodiversität) wird als Teilmenge des Schutzgutes berücksichtigt,
- Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren,
- Landschaft,
- das kulturelle Erbe einschließlich der archäologischen Schätze (Kulturgüter).

Aufgrund des Planungsmaßstabes sowie der vornehmlich auf den Freiraum außerhalb geschlossener Ortslagen bezogenen räumlichen Konkretisierung des RROP wurden architektonisch wertvolle Bauten sowie Sachwerte nicht und die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nicht explizit in die Bewertung einbezogen.

Kapitel 2 enthält auch eine Zusammenstellung der für die Bewertung herangezogenen Ziele des Umweltschutzes für die einbezogenen Schutzgüter. Die darüber hinaus für das RROP bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes sind in der Begründung zur Beschreibenden Darstellung dargestellt.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (c) der RL 2001/42/EG: Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Anh. 1 (f) der RL 2001/42/EG: Voraussichtliche erheblichen Umweltauswirkungen.

Anh. 1 (g) der RL 2001/42/EG: Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Anh. 1 (h) der RL 2001/42/EG: Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen.

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 3 des Umweltberichts:

Kernbestandteil des Umweltberichtes ist die **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen**. Die Bewertung erfolgt mit der Konkretheit, in der Umweltauswirkungen der Festlegungen auf der Maßstabebene des RROP (1 : 50.000) erkennbar sind. Die Konkretisierung von Alternativen im Rahmen der Planentwicklung fließt in die Bewertung ein.

In einem **ersten Schritt** wurde untersucht, ob die textlich bzw. zeichnerisch festgelegten Ziele und Grundsätze geeignet sind, erhebliche nachteilige -ggf. auch positive- Umweltauswirkungen zu entfalten.

Die Gliederung dieses Abschnitts entspricht dem Aufbau der Beschreibenden Darstellung. Für die vorgesehenen raumkonkreten Festlegungen wurden 7 Kategorien identifiziert, bei denen erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind und für die daher eine raumbezogene Prüfung durchgeführt wurde.

Geprüft wurden insgesamt 322 einzelne Festlegungen. Darüber hinaus sind in 78 Fällen aufgrund möglicher kumulativer Wirkungen teilregionale Analysen der Raumempfindlichkeit erfolgt (vgl. Überblick).

Es zeigt sich, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle keine schwerwiegenden lokalen Belastungen der Schutzgüter resultieren. Ursächlich dafür ist die umfangreiche Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien im Zuge der Alternativenentwicklung. Auf diese Weise werden bereits im Rahmen der Konkretisierung

der Flächenkulisse schwerwiegende Umweltauswirkungen weitgehend vermieden.

Detailliertere Umweltbeiträge im Rahmen nachfolgender planerischer Konkretisierungen (wie Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, vorhabensbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung), die zu einer konkreteren Abschätzung führen *können*, werden nicht vorweggenommen.

Durchgeführte raumbezogene Einzelprüfungen

Raumnutzungskategorie	Fallzahl
Standortbezogene Prüfung	
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	71
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	77
Vorbehaltsgebiet Stadtbahn bzw. RegioStadtbahn	4
Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße bzw. Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	13
Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils	107
Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse (ab 110 kV)	5
Vorrang-/ Eignungsgebiet Windenergienutzung (46 Gebiete)	37
Teilregionale räumliche Analyse der Raumempfindlichkeit	
Ort mit zentralen Standortfunktionen (Ober-, Mittel-, Grundzentrum, Standort mit grundzentralen Teilfunktionen)	50
Vorranggebiet Verkehrsflughafen	1
Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und weitere Festlegungen, bei teilregionaler Häufung von mehr als zwei Gebieten	13

Soweit im Zuge der Umweltprüfung schwerwiegende belastende Umweltauswirkungen festgestellt wurden, ist in einigen Fällen eine Anpassung der Flächenkulisse des RROP - Entwurfes mit dem Ziel einer Vermeidung dieser Wirkungen erfolgt, sofern die Festlegungen nicht aus nachrichtlichen Übernahmen resultieren. Der Umweltbericht wurde für die geänderten Bestandteile entsprechend angepasst. Hervorzuheben sind:

- Modifikation von einzelner Festlegungen als "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" zur Vermeidung von Konflikten mit FFH- / Vogelschutzgebieten sowie dem siedlungsbezogenem Hochwasserschutz.
- Anpassung der Flächenkulisse für "Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" in mehreren Fällen zur Vermeidung schwerwiegender Umweltkonflikte auf Teilflächen.
- Vorschlag einer geänderten Linienführung für die Ortsumgehung Watenbüttel (B 214) zur Vermeidung mehrfacher Querung des FFH-Gebietes Nr. 90 (Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker) durch die in den BVWP eingestellte östliche Umfahrung von Watenbüttel.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (f) der RL 2001/42/EG: Voraussichtliche erheblichen Umweltauswirkungen.

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 4 des Umweltberichts:

Im **zweiten Schritt** ist die **summarische Prüfung des Gesamtplans** erfolgt. Da die Geltungsdauer des bisher geltenden RROP 1995 begrenzt ist, kommt es für die Gesamtbewertung maßgeblich auf die umweltrelevanten Wirkungen an, die sich aus den Festlegungen *vor dem Hintergrund eines Entfallens der regionalplanerischen Steuerungswirkung* ergeben. Folgende Ergebnisse sind hervorzuheben:

- Die textlich und zeichnerisch festgelegten Ziele und Grundsätze sowie die textlich festgelegten Leitlinien für die Entwicklung des Planungsraumes und seiner Teilräume führen insgesamt in großem Maße zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. Solche Wirkungen würden anderenfalls aufgrund fehlender bzw. eingeschränkter Steuerung der regionalen Lokalisierung und Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum sowie bei der Ausweisung von Siedlungsflächen durch die kommunale Bauleitplanung in erheblichem Umfang auftreten.
- In einigen Fällen kann eine Umsetzung der Festlegungen belastende Umweltauswirkungen hervorrufen.
- Soweit die Festlegungen den Charakter von Leitlinien tragen, überwiegend bestandssichernde Funktion haben, oder nicht über fachrechtlich bestehende Vorgaben hinaus gehen, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (d) der RL 2001/42/EG: Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie die gemäß RL 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete; An den Maßstab des RROP und dessen Stellung im Planungsprozess angepasste Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben des RdErl. 29-22005/ 12/7

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 5 des Umweltberichts:

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist integriert in die SUP eine **Vorprüfung der Verträglichkeit der vorgesehenen Festlegungen mit den für das Netzwerk Natura 2000 gemeldeten Flächen** nach folgenden Maßgaben erfolgt:

- Wird durch räumlich konkrete Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten bzw. Standorten oder Trassen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP der Rahmen für die Umsetzung eines Projekts gesetzt, so sind diese Festlegungen nur zulässig, wenn, ggf. im Rahmen einer Vorprüfung, prognostiziert werden kann, dass die damit verbundene Nutzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets realisiert werden kann.
- Anderenfalls ergibt sich die Notwendigkeit, eine an den Maßstab des RROP und dessen Stellung im Planungsprozess angepasste Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.
- Eine regionalplanerische Festlegung ist i. S. des § 34 c Abs. 2 BNatSchG zulässig, wenn prognostiziert werden kann, dass ein auf der Grundlage dieser Festlegung ermöglichtes Projekt ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets realisiert werden kann. Anderenfalls ist eine Festlegung unzulässig und kann nur beibehalten werden, wenn die Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG angewandt wurde und im Ergebnis keine nicht oder weniger beeinträchtigenden Alternativen möglich sind und die Festlegung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erfolgt.

Zusammenfassend sind folgende **Ergebnisse der FFH-Vorprüfung** festzuhalten:

1. Soweit im Rahmen der Vorprüfung mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, ist eine Modifikation der vorgesehenen Festlegungen erfolgt. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erwartet.
2. Eine detaillierte FFH - Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig gewesen

Informationen gemäß Anhang 1 (j) der SUP-RL:

Anh. 1 (i) der RL 2001/ 42/EG: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der RL 2001/ 42/EG

Allgemeinverständliche nichttechnische Kapitel 6 des Umweltberichts:

Die bei der Umsetzung des RROP - d.h. durch Umsetzung der Ziele bzw. Grundsätze ausgelösten Umweltauswirkungen sind gem. Art. 10 (1) SUP-RL zu überwachen. Die **Überwachung** (auch *Monitoring*) soll maßgeblich einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen zur Erheblichkeit der erwarteten Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt der Überwachung soll gem. Art. 10 (1) SUP-RL auf den *unvorhergesehenen nachteiligen* Umweltauswirkungen liegen.

Gemäß § 7 Nr. 8 ROG¹⁰ sind die zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu benennen (vgl. Kapitel 6).

Das Grundkonzept sieht vor, durch eine *Überwachung der Planrealisierung* (sogenannte Plankontrolle) festzustellen, ob unvorhergesehene Aktivitäten und damit ggf. unvorhergesehene Umweltauswirkungen aus der Plandurchführung resultieren.

Eine solche Plankontrolle ist der geeignete Ansatzpunkt für die Konzeption des Monitoring. Denn die im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen treten dann in der angenommenen Weise auf, wenn die Raumnutzungen planerisch (bzw. tatsächlich) so umgesetzt werden, wie es das RROP voraussetzt bzw. festlegt. Über die Erfolgskontrolle erhält der Planungsträger gleichzeitig eine zuverlässige Informationsgrundlage über den Stand der Umsetzung des Regionalplans.

Die Überwachung der Einzelinhalte des Plans soll, entsprechend der für den jeweiligen Inhalt erwarteten Entwicklungsdynamik in unterschiedlicher zeitlicher Frequenz mit jährlicher Überprüfung bzw. in Abständen von 5 Jahren erfolgen.

¹⁰ vgl. SUP-RL Anh. 1 i

VI Verfahrensrechtliche Hinweise

1 Rechtswirkung (des RROP)

Die Bindungswirkung der im RROP festgelegten Erfordernisse der Raumordnung (Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) ist in § 4 ROG geregelt.

2 Information der Öffentlichkeit

Das als Satzung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte RROP¹¹ wird vom Träger der Regionalplanung, dem Zweckverband Großraum Braunschweig, ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wird das RROP - bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht - zu jedermanns Einsicht beim Träger der Regionalplanung bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird auf den Ort hingewiesen.¹² Der besonderen Situation im Großraum Braunschweig geschuldet, ist die Einsichtnahme auch bei den kreisfreien Städten und Landkreisen möglich.

Zur effektiven Beteiligung der Bevölkerung hinsichtlich mehr Bürgernähe sowie einer gesteigerten Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns, werden ergänzend moderne Kommunikationstechnologien genutzt.¹³ So wird das Beteiligungsverfahren insbesondere auch "online" über das Internet durchgeführt; das RROP 2007 steht auf den Internetseiten der Unteren Landesplanungsbehörde unter der Adresse "www.zgb.de → Regionalplanung" zur Ansicht und als Download zur Verfügung.

3 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 1 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, unbeachtlich; § 8 Abs. 4 NROG bleibt unberührt. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Plans oder der Genehmigung. Auf die Frist des Absatzes 1 und auf den Fristbeginn nach Satz 2 ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

¹¹ gemäß § 16 Abs. 3 NROG

¹² gemäß § 16 Abs. 4 NROG

¹³ gemäß NROG-Entwurf, Stand: 16. März 2006

VII Quellenverzeichnis

1 Rechtsvorschriften

- Baugesetzbuch (BauGB): Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl.: I, Nr. 39, S. 1818)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBl.: I S. 466)
- Erneuerbare Energien Gesetz (EEG): geändert durch Artikel 3 Abs. 35 G vom 7. Juli 2005 (BGBl.: I S. 1970)
- Niedersachsen: Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) - Teil I und II - (Auszug) beschlossen durch Gesetz vom 2. März 1994 (Nds. GVBl. S. 130 bzw. 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 211)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG): vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334)
- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG): i.d.F. vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301 VORIS 23 100 05), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. Nr. 30/2001 S. 668) und durch Art. 6 des Gesetzes v. 5. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S. 412)
- Raumordnungsgesetz (ROG): vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau- EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): neugefasst d. Bekanntmachung vom 18. August 2002 (BGBl.: I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 26. Juni 2005 (BGBl.: I, S. 1746)

2 Literatur

- Bezirksregierung Braunschweig (Hrsg.), 2003: Forstlicher Rahmenplan Großraum Braunschweig. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen. Heft 11. Wolfenbüttel
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 2005: Nationales Klimaschutzprogramm 2005 - Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 - Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe "CO₂-Reduktion". Berlin
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.), 2002: Nationaler Radverkehrswegeplan 2002 - 2012 - Fahrrad - Bericht der Bundesregierung. Berlin / Köln
- CIMA Stadtmarketing - Gesellschaft für gewerbliches und kommunales Marketing GmbH / Zweckverband Großraum Braunschweig, 2005: Regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig. Braunschweig
- Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.), 2000: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalem Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig - Teil I: Situation der Landwirtschaft. Hannover. 1998 - Teil II: Leitbilder und Potentiale zur Entwicklung und Darstellung der Landwirtschaft. Braunschweig
- MKRO, 2001: Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung. "Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung" vom 3. Dezember 2001. In: Bielenberg, W.; Runkel, P.; Spannowsky, W., 2003ff: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder (ergänzbarer Kommentar). Berlin
- Zweckverband Großraum Braunschweig, 2001: Regionales Individualverkehrskonzept für den Zweckverband Großraum Braunschweig. Braunschweig
- Zweckverband Großraum Braunschweig, 2004: Regionales Radverkehrskonzept - Zweckverband Großraum Braunschweig - Dokumentation. Braunschweig
- Zweckverband Großraum Braunschweig, 2005: Regionales Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig. Braunschweig